

RECHTSBELEHRUNG ÜBER DIE PFLICHT ZUR TEILNAHME AM UNTERRICHT

1. Teilnahmepflicht

Jeder belegte Kurs ist regelmäßig zu besuchen. Diese Verpflichtung gilt auch für (zusätzliche) außerunterrichtliche Veranstaltungen, solange keine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist.

2. Verhinderung der Teilnahme und Entschuldigungspflicht

Eine Verhinderung am Schulbesuch aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) ist unverzüglich der Schule mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind volljährige Schüler für sich selbst.

3. Verfahren

a) Allgemein

Am Tag der Verhinderung ist die Schule (fern-) mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung spätestens am dritten Versäumnistage nachzureichen.

b) Interne Regelung

Die schriftliche Entschuldigungspflicht kann nur mittels dieses Entschuldigungsheftes erfüllt werden. Die schriftliche Entschuldigung und zugleich eine ausgefüllte Zeile des Entschuldigungsheftes werden den jeweiligen Fachlehrern vorgelegt und von diesen abgezeichnet. Dem Tutor wird jede vollständig ausgefüllte Seite zur Kenntnis vorgelegt.

c) Ärztliche Bescheinigung

Bei einer mehrtägigen Krankheitsdauer muss ab dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Ebenso kann bei begründeten Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Entschuldigung eine solche Bescheinigung verlangt werden. In schwerwiegenden Fällen oder bei sehr langen Erkrankungen kann von der Schulleitung auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

4. Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubung sind rechtzeitig und mit Begründung beim Tutor einzureichen. Über Beurlaubungen für die Dauer von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet der Tutor, über Beurlaubungen für längere Zeit entscheidet der Schulleiter.

5. Versäumnisse von schriftlichen Arbeiten

Jeder Kursteilnehmer ist verpflichtet, an schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klausuren, Klassenarbeiten, Hausarbeiten etc.) ordnungsgemäß teilzunehmen. Bei Versäumnissen gelten folgende Regelungen:

als entschuldigt gelten im Falle des Versäumens schriftlicher Klausuren bzw. mündlicher Feststellungsprüfungen nur ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom entsprechenden Versäumnistag.

a) Entschuldigtes Versäumen

Der Fachlehrer entscheidet, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist. Ein Rechtsanspruch des Schülers auf einen Nachtermin besteht nicht.

b) Unentschuldigtes Versäumen

Versäumt ein Schüler eine Arbeit unentschuldigt oder weigert er sich, eine Arbeit anzufertigen, ist die Note "ungenügend" zu erteilen.

6. Disziplinarische Maßnahmen

a) Verstößt ein/e Kollegiat/in gegen die Teilnahmebedingungen des Kollegs, wird sie/er vom Tutor darauf hingewiesen.

b) Im Wiederholungsfalle haben die Verstöße ein offizielles förmliches Mahnverfahren unter Beteiligung der KMV-Sprecher zur Folge mit den Sanktionsstufen Ermahnung, Verweis, Ausschluss.

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Kollegiat/in